

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
I*	Vorranggebiet im Siedlungsbezug	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch eine Siedlungsentwicklung in Form von Überbauung an dieser Stelle eingeschränkt wäre. Bei einer Querung des Vorranggebiets im Siedlungsbezug steht die Windader West daher der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann lediglich durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet Industrie und Gewerbe	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch eine industrielle / gewerbliche Nutzung in Form von Überbauung an dieser Stelle eingeschränkt wäre. Bei einer Querung des Vorranggebiets Industrie und Gewerbe steht die Windader West daher der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann lediglich durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet Deponie	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch bauliche Anlagen, die der vorrangigen Nutzung entsprechen an dieser Stelle eingeschränkt wären. Bei einer Querung des Vorranggebiets Deponie steht die Windader West daher i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann lediglich durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
I	Vorranggebiet Flughafen	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch bauliche Anlagen, die der vorrangigen Nutzung entsprechen an dieser Stelle eingeschränkt wären. Vorranggebiete Flughafen stehen für eine Verlegung des Erdkabels nicht zur Verfügung. Bei einer Querung des Vorranggebiets Flughafen steht die Windader West i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung i. d. R. als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet Wasserwirtschaft	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch bauliche Anlagen, die der vorrangigen Nutzung entsprechen an dieser Stelle eingeschränkt wären. Bei einer Querung des Vorranggebiets Wasserwirtschaft steht die Windader West daher i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung i. d. R. als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet Ver- und Entsorgung	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch bauliche Anlagen, die der vorrangigen Nutzung entsprechen an dieser Stelle eingeschränkt wären. Bei einer Querung des Vorranggebiets Ver- und Entsorgung steht die Windader West daher i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung i. d. R. als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet oberflächennahe Rohstoffe	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels ist ein oberflächennaher Rohstoffabbau ausgeschlossen. Bei einer Querung des Vorranggebiets oberflächennahe Rohstoffe steht die Windader West daher i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Windader West das Vorranggebiet in einem Bereich quert, in dem die vorrangige Nutzung (z. B. durch bestehende Leitungsinfrastruktur) bereits eingeschränkt wurde, oder die Windader West in einer ausreichenden Tiefe das Vorranggebiet quert, sodass die vorhandenen Rohstoffe abgebaut werden könnten.

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
		Die Konformität wird daher bei einer Querung i. d. R. als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
	Vorranggebiet Militär	Vorranggebiete Militär stehen für eine Verlegung des Erdkabels nicht zur Verfügung. Bei einer Querung des Vorranggebiets Militär steht die Windader West i. d. R. der vorrangigen Nutzung entgegen. Die Konformität wird daher bei einer Querung i. d. R. als nicht erreichbar eingestuft. Sie kann durch eine Trassenführung außerhalb des Vorranggebiets erreicht werden.
II	Vorranggebiet Natur und Landschaft (außer VR für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)	Beim Bau eines Erdkabels können ein temporärer Flächenverlust durch Zufahrten und Baustellen, ein dauerhafter kleinräumiger Flächenverlust bei Waldquerungen und permanente Einschränkungen im Schutzstreifen die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen beeinflussen. Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in Vorranggebieten Natur und Landschaft jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da die Funktionsfähigkeit des Gebietes durch verschiedene Maßnahmen insgesamt erhalten werden kann: In Offenlandbereichen kann durch die zeitnahe gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur, bspw. von nur bauzeitlich beeinträchtigten Offenlandbiotopen, die Konformität erreicht werden. In Waldbereichen kann durch weitgehend gleichwertige Wiederherstellung der Funktion und Struktur bspw. durch Wald(innen)randgestaltung, Anlage und Nutzung der Trassenbereiche als extensive Waldwiesen o.ä. sowie durch konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen auf den beeinträchtigten Flächen (z.B. Feintrassierung entlang von Waldschneisen /Waldwegen, Anpassung des Regelarbeitsstreifens, Wiederanpflanzung von Gehölzen außerhalb des Schutzstreifens) die Konformität insgesamt ebenfalls erreicht werden. Die ggf. dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Schutzstreifen) ist aufgrund des linienartigen Charakters des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorranggebiets zudem meist relativ gering. Baubedingt sind darüber hinaus weitere konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen, wie z.B. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen möglich. Die Konformität kann erreicht werden.
	Vorranggebiet Forstwirtschaft	Während der Bauphase ergeben sich innerhalb des Arbeitsstreifens Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Bereich des Schutzstreifens wird zudem dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich des Schutzstreifens nicht zulässig sind. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben somit mit erheblichem Gewicht entgegen, weil keine vollumfängliche forstwirtschaftliche Nutzung (keine Aufforstungen) mehr erfolgen kann. Die Konformität wird durch Optimierung der Trassierung (Trassierung im Bereich vorhandener Schneisen oder Waldwege), Anpassung der Bauweise oder Nutzung von Bündelungsoptionen mit Verkehrswegen und anderen linearen Infrastrukturen als erreichbar eingestuft. Nach Abschluss der Bauphase werden die Flächen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens wieder aufgeforstet. Die ggf. dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Schutzstreifen) ist aufgrund des linienartigen Charakters des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorranggebiets zudem meist relativ gering. Baubedingt sind weitere konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen möglich, (z.B. Einengung des Arbeitsstreifens, zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Bauzeitenregelungen. Die Konformität kann erreicht werden.
	Vorranggebiet Torferhaltung	Beim Bau eines Erdkabels kann es innerhalb eines Vorranggebiets Torferhaltung zu einer baubedingten Entwässerung und einem baubedingten Verlust von Torf kommen. Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in Vorranggebieten Natur und Landschaft jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da im Rahmen der Feintrassierung und der Festlegung der Bauweise sowie durch weitere Maßnahmen, wie z. B. ein Trennen von Unterbodenhorizonten mit unterschiedlichen Eigenschaften, ein Feuchthalten der Bodenmieten und eine

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
		Begrenzung der Dauer des offenen Kabelgrabens und der Länge und Dauer der Wasserhaltung auf ein Minimum eine Konformität erreicht werden kann.
	Vorranggebiet Windenergie	<p>Eine raumverträgliche Querung eines Vorranggebietes für Windenergie durch die Windader West ist grundsätzlich möglich. In Vorranggebieten für Windenergie sind andere raumbedeutsame Nutzungen – wie die Windader West – nur insoweit ausgeschlossen, als diese mit der vorrangigen Nutzung – dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen – nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG). Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde.</p> <p>Das Erdkabelprojekt verhindert oder behindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen können Fundamente von Windenergieanlagen, deren Rotorblätter in den Schutzstreifen der Trasse hineinreichen, zulässig sein. Es bedarf einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorranggebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt.</p> <p>Sofern der 40m breite Schutzstreifen der Trasse das Vorranggebiet lediglich randlich berührt oder im Rahmen der Feintrassierung dafür Sorge getragen werden kann, dass der 40m breite Schutzstreifen der geplanten Erdkabeltrasse einen Umfang in Anspruch nimmt, der der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen außerhalb des Schutzstreifens in zur Erreichung der EEG-Ausbauziele ausreichendem Maße nicht entgegensteht, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden. Eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch das Erdkabelvorhaben ist auszuschließen. Die Windader West ist vereinbar mit der Zweckbestimmung.</p> <p>Die Konformität kann erreicht werden.</p>
	Vorranggebiet Wasserversorgung	<p>Eine raumverträgliche Querung eines Vorranggebietes zur Wasserversorgung durch die Windader West ist grundsätzlich möglich, sofern der Schutzstreifen des Vorhabens keinen technischen Anlagen und Bauwerken, die der vorrangigen Nutzung entsprechen, entgegensteht.</p> <p>Darüber hinaus können die in Unterlage C zum Teilschutzgut Grundwasser benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angewandt werden.</p> <p>Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden die konkrete Trassenführung unter Berücksichtigung vorhandener technischer Anlagen und Bauwerke sowie die Bauweise im Zuge der Feintrassierung festgelegt. Ebenso werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ortskonkret festgelegt.</p> <p>Die Konformität kann erreicht werden.</p>
	Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe	<p>Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch eine industrielle / gewerbliche Nutzung in Form von Überbauung an dieser Stelle eingeschränkt wäre.</p> <p>Bei einer Querung des Vorbehaltsgebiets Industrie und Gewerbe steht die Windader West daher i. d. R. der vorbehaltenen Nutzung entgegen.</p> <p>Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann die vorbehaltene Nutzung in der Abwägung überwunden werden kann.</p>
	Vorbehaltsgebiet Ver- und Entsorgung	<p>Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels sind keine baulichen Anlagen zulässig, wodurch bauliche Anlagen, die der vorbehaltenen Nutzung entsprechen an dieser Stelle eingeschränkt wären.</p> <p>Bei einer Querung des Vorbehaltsgebiets Ver- und Entsorgung steht die Windader West daher i. d. R. der vorbehaltenen Nutzung entgegen.</p> <p>Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann die vorbehaltene Nutzung in der Abwägung überwunden werden kann.</p>

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
	Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe	Im Schutzstreifen eines verlegten Erdkabels ist ein oberflächennaher Rohstoffabbau ausgeschlossen. Bei einer Querung des Vorbehaltsgebiets oberflächennahe Rohstoffe steht die Windader West daher i. d. R. der vorbehaltenen Nutzung entgegen. Ausnahmen können sich ergeben, wenn die Windader West das Vorranggebiet in einem Bereich quert, in dem die vorbehaltenene Nutzung (z. B. durch bestehende Leitungsinfrastruktur) bereits eingeschränkt wurde, oder die Windader West in einer ausreichenden Tiefe das Vorranggebiet quert, sodass die vorhandenen Rohstoffe abgebaut werden könnten. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann die vorbehaltene Nutzung in der Abwägung überwunden werden.
	Vorranggebiet Natur und Landschaft (nur VR für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung)	Beim Bau eines Erdkabels können ein temporärer Flächenverlust durch Zufahrten und Baustellen, ein permanenter kleinräumiger Flächenverlust bei Waldquerungen und permanente Einschränkungen im Schutzstreifen die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen beeinflussen. Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in Vorranggebieten Natur und Landschaft jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da die Funktionsfähigkeit des Gebietes durch verschiedene Maßnahmen insgesamt erhalten werden kann: In Offenlandbereichen kann durch die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur, bspw. von nur bauzeitlich beeinträchtigten Offenlandbiotopen, die Konformität erreicht werden. In Waldbereichen kann durch weitgehend gleichwertige Wiederherstellung der Funktion und Struktur bspw. durch Wald(innen)randgestaltung, Anlage und Nutzung der Trassenbereiche als extensive Waldwiesen o.ä. sowie durch konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen auf den beeinträchtigten Flächen (z.B. Feintrassierung entlang von Waldschneisen /Waldwegen, Anpassung des Regelarbeitsstreifens, Wiederanpflanzung von Gehölzen außerhalb des Schutzstreifens) die Konformität insgesamt ebenfalls erreicht werden. Die ggf. dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Schutzstreifen) ist aufgrund des linienartigen Charakters des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorranggebiets zudem meist relativ gering. Baubedingt sind darüber hinaus weitere konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen, wie z.B. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen möglich. Die Konformität kann erreicht werden.
III	Vorranggebiet Schutz der Landschaft und der Erholung	Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in der Raumordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholung innerhalb des Vorranggebiets können lediglich während der Bauzeit (z. B. durch Schallimmissionen, Zerschneidung von Wegebeziehungen) entstehen. Nach Abschluss der Bauphase verbleiben i. d. R. keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion. Durch eine gleichartige Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (z.B. Arbeitsstreifen) sowie ggf. durch weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Einengung des Arbeitsstreifens, kann eine Konformität erreicht werden.
	Vorranggebiet Hochwasserschutz / Deiche	Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in der Raumordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen und ist aufgrund der linearen Ausprägung der Vorranggebiete zumeist auch nicht möglich. Im Bereich überschwemmter Flächen kann es baubedingt zu Beeinflussungen des Hochwasserabflusses durch Aushub des Kabelgrabens und Lagerung der Bodenmieten kommen. Zudem kann es im Hochwasserfall zum Aufschwimmen von Arbeitsmaterialien auf den Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Nach der unterirdischen Verlegung des Erdkabels bleiben keine Beeinträchtigungen zurück und alle Hochwasserschutzmaßnahmen verfügen (wieder) über ihre ursprüngliche und vollständige Leistungsfähigkeit. Unter Anwendung der in Unterlage C zum Teilschutzgut Oberflächengewässer unter der Bezeichnung "VW6 - ÜSG" beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch eine angepasste Bauweise bei der Querung von Deichen, ggf. weitere bautechnische Maßnahmen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und Verbänden, kann eine Konformität erreicht werden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden konkrete Maßnahmen sowie die Bauweise im Zuge der Feintrassierung entsprechend der jeweils zu querenden Hochwasserschutzbereiche und -anlagen anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt.

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
		Die Konformität kann erreicht werden.
	Vorranggebiet Trinkwassergewinnung / Grundwasserschutz	Bei einer Querung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung / Grundwasserschutz sind die Schutzanforderungen dieser zu beachten, da sie zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung beitragen. Baubedingte Wirkungen können im Wesentlichen bei den Bauarbeiten zur Herstellung der Kabelgräben auftreten (z. B. Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung). Anlagebedingte Wirkungen auf die Vorranggebiete sind nicht zu erwarten. Unter Anwendung der in Unterlage C zum Teilschutzgut Grundwasser benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Konformität erreicht werden.
	Vorranggebiet Verkehr	Auswirkungen auf Verkehrsinfrastrukturen, die als Vorranggebiete Verkehr ausgewiesen sind, können sich allenfalls temporär während der Bauphase ergeben. Diese können sich beispielsweise in der temporären Sperrung einzelner oder mehrerer Verkehrswege äußern. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Verkehrsinfrastrukturen anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Querung vorhandener Verkehrsinfrastrukturen erfolgt auf Grundlage privatrechtlicher Kreuzungsverträge. Bei erforderlichen vorübergehenden Straßensperrungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Umleitungen ausgeschildert, um die Durchgängigkeit des Verkehrswegenetzes während der gesamten Bauphase gewährleisten zu können. Nach der Verlegung der Erdkabel bleiben anlage- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen zurück und alle Verkehrswege verfügen (wieder) über ihre ursprüngliche und vollständige Leistungsfähigkeit. Die Konformität kann erreicht werden.
	Vorranggebiet Hoch-/Höchstspannungsleitungen	Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in der Raumordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Hoch-/ Höchstspannungsleitungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen und -abstände festgelegt. Beeinträchtigungen der Vorranggebiete können somit vollständig vermieden werden. Sowohl bei einer Querung durch die mögliche Trassierungsoption (mTo), als auch bei einer Lage innerhalb des Trassenkorridors kann daher festgestellt werden, dass die Windader West mit den Vorranggebieten Hoch-/ Höchstspannungsleitungen vereinbar ist. Die Konformität kann erreicht werden.
	Vorranggebiet Rohrfernleitung	Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in der Raumordnung nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Rohrfernleitungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen und -abstände festgelegt. Beeinträchtigungen der Vorranggebiete können somit vollständig vermieden werden. Sowohl bei einer Querung durch die mTo, als auch bei einer Lage innerhalb des Trassenkorridors kann daher festgestellt werden, dass die Windader West mit Vorranggebieten Rohrfernleitung vereinbar ist. Die Konformität kann erreicht werden.

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
	Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft	<p>Beim Bau eines Erdkabels können ein temporärer Flächenverlust durch Zufahrten und Baustellen, ein permanenter kleinräumiger Flächenverlust bei Waldquerungen und permanente Einschränkungen im Schutzstreifen die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen beeinflussen. Eine Querung mit einem Erdkabelvorhaben wird in Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen, da die Funktionsfähigkeit des Gebietes durch verschiedene Maßnahmen insgesamt erhalten werden kann: In Offenlandbereichen kann durch die gleichartige Wiederherstellung der Funktion und Struktur, bspw. von nur bauzeitlich beeinträchtigten Offenlandbiotopen, die Konformität erreicht werden. In Waldbereichen kann durch weitgehend gleichwertige Wiederherstellung der Funktion und Struktur, bspw. durch Wald(innen)randgestaltung, Anlage und Nutzung der Trassenbereiche als extensive Waldwiesen o.ä. sowie durch konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen auf den beeinträchtigten Flächen (z.B. Feintrassierung entlang von Waldschneisen /Waldwegen, Anpassung des Regelarbeitsstreifens, Wiederanpflanzung von Gehölzen außerhalb des Schutzstreifens) die Konformität insgesamt ebenfalls erreicht werden. Die ggf. dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Schutzstreifen) ist aufgrund des linienartigen Charakters des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorbehaltsgebiets zudem meist relativ gering. Baubedingt sind darüber hinaus weitere konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen, wie z.B. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und Bauzeitenregelungen möglich. Die Konformität kann erreicht werden. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann die vorbehaltene Nutzung in der Abwägung überwunden werden kann.</p>
	Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft	<p>Während der Bauphase ergeben sich innerhalb des Arbeitsstreifens Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme forstwirtschaftlich genutzter Flächen. Der Bereich des Schutzstreifens wird zudem dauerhaft der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, da tiefwurzelnde Gehölze im Bereich des Schutzstreifens nicht zulässig sind. Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben somit mit erheblichem Gewicht entgegen, weil keine vollumfängliche forstwirtschaftliche Nutzung (keine Aufforstungen) mehr erfolgen kann. Die Konformität wird durch Optimierung der Trassierung (Trassierung im Bereich vorhandener Schneisen oder Waldwege), Anpassung der Bauweise oder Nutzung von Bündelungsoptionen mit Verkehrswegen und anderen linearen Infrastrukturen als erreichbar eingestuft. Nach Abschluss der Bauphase werden die Flächen außerhalb des gehölzfrei zu haltenden Streifens wieder aufgeforstet. Die ggf. dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Schutzstreifen) ist aufgrund des linienartigen Charakters des Vorhabens im Vergleich zur Gesamtfläche des Vorranggebiets zudem meist relativ gering. Baubedingt sind weitere konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen möglich, (z.B. Einengung des Arbeitsstreifens, zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Bauzeitenregelungen). Die Konformität kann erreicht werden. Da es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, kann die vorbehaltene Nutzung in der Abwägung überwunden werden kann.</p>

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
	Vorbehaltsgebiet Windenergie	<p>Eine raumverträgliche Querung eines Vorbehaltsgebiets Windenergie durch die Windader West ist grundsätzlich möglich. Eine Nichtvereinbarkeit besteht nur dann, wenn durch die Realisierung des Vorhabens der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen verhindert oder zumindest behindert würde.</p> <p>Das Erdkabelprojekt verhindert oder behindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nicht. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen können Fundamente von Windenergieanlagen, deren Rotorblätter in den Schutzstreifen der Trasse hineinreichen, zulässig sein. Es bedarf einer Einzelfallprüfung, ob trotz Querung des Vorbehaltsgebiets durch die Erdkabeltrasse genügend Raum zur Realisierung von Windenergieanlagen verbleibt.</p> <p>Sofern der 40m breite Schutzstreifen der Trasse das Vorbehaltsgebiet lediglich randlich berührt oder im Rahmen der Feintrassierung dafür Sorge getragen werden kann, dass der 40m breite Schutzstreifen der geplanten Erdkabeltrasse einen Umfang in Anspruch nimmt, der der Errichtung von Fundamenten von Windenergieanlagen außerhalb des Schutzstreifens in zur Erreichung der EEG-Ausbauziele ausreichendem Maße nicht entgegensteht, können beide Nutzungen raumordnungsrechtlich miteinander vereinbar gestaltet werden.</p>
IV	Vorbehaltsgebiet Schutz der Landschaft und der Erholung	Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die Konformität ist gegeben.
	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Die Konformität ist gegeben.
	Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz	Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Zudem können im Bereich von Vorbehaltsgebieten die in Unterlage C zum Teilschutzgut Oberflächengewässer unter der Bezeichnung "VW6 - ÜSG" beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und ggf. weitere bautechnische Maßnahmen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und Verbänden angewandt werden. Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete können somit vollständig vermieden werden. Die Konformität ist gegeben.
	Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung / Grundwasserschutz	Die Festlegungen stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Bei einer Querung der Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung / Grundwasserschutz werden die Schutzanforderungen dieser berücksichtigt. Zudem können im Bereich der Vorbehaltsgebiete die in Unterlage C zum Teilschutzgut Grundwasser benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angewandt werden. Sowohl bei einer Querung durch die mTo, als auch bei einer Lage innerhalb des Trassenkorridors kann daher festgestellt werden, dass die Windader West mit den Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung / Grundwasserschutz vereinbar ist. Die Konformität ist gegeben.

RWK	Erfordernisse der Raumordnung (einheitlicher Begriff)	Konformitätsprüfung
	Vorbehaltsgebiet Verkehr	<p>Vorbehaltsgebiete Verkehr stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Auswirkungen auf Verkehrsinfrastrukturen, die als Vorbehaltsgebiet Verkehr ausgewiesen sind, können sich allenfalls temporär, während der Bauphase ergeben. Diese können sich beispielsweise in der temporären Sperrung einzelner oder mehrerer Verkehrswege äußern. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Verkehrsinfrastrukturen anhand der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Querung vorhandener Verkehrsinfrastrukturen erfolgt auf Grundlage privatrechtlicher Kreuzungsverträge.</p> <p>Bei erforderlichen vorübergehenden Straßensperrungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden entsprechende Umleitungen ausgeschildert, um die Durchgängigkeit des Verkehrswegenetzes während der gesamten Bauphase gewährleisten zu können. Nach der Verlegung der Erdkabel bleiben anlage- und betriebsbedingt keine Beeinträchtigungen zurück und alle Verkehrswege verfügen (wieder) über ihre ursprüngliche und vollständige Leistungsfähigkeit.</p> <p>Die Konformität ist gegeben.</p>
	Vorbehaltsgebiet Hoch- / Höchstspannungsleitungen	<p>Vorbehaltsgebiete Hoch- / Höchstspannungsleitungen stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Hoch- / Höchstspannungsleitungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen und -abstände festgelegt. Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete können somit vollständig vermieden werden.</p> <p>Die Konformität ist gegeben.</p>
	Vorbehaltsgebiet Rohrleitung	<p>Vorbehaltsgebiete Rohrleitung stehen dem Erdkabelvorhaben nicht grundsätzlich entgegen. Im Rahmen der Feintrassierung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird die Bauweise entsprechend der jeweils zu querenden Rohrfernleitungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen und -abstände festgelegt. Beeinträchtigungen der Vorbehaltsgebiete können somit vollständig vermieden werden.</p> <p>Die Konformität ist gegeben.</p>